

Abteilungsordnung Tennis

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung Tennis

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart Tennis wahr.
4. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Tennis in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft sowie der Anlage Abteilungsbeiträge, können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Alle Erklärungen eines Mitgliedes zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und der Abteilung Tennis müssen schriftlich über die Homepage erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung Tennis

1. Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss der Abteilungsleitung;
 - b. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
2. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den § 6 entsprechend.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 5 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilung Tennis erhebt einen gesonderten Abteilungsbeitrag sowie für Kinder die am Trainingsbetrieb teilnehmen einen Unkostenbeitrag (siehe Anlage Abteilungsbeiträge), die über den Gesamtverein eingezogen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 4.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Haus- und Platzordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Platzwartes ist Folge zu leisten.
5. Jedes Abteilungsmitglied ab dem vollendetem 16. Lebensjahr, soll im Jahr mindestens 2 Stunden Arbeitseinsatz auf der Anlage leisten, wird dies nicht erfüllt, kann die Abteilungsleitung einen Erhaltungsbeitrag in Höhe bis 20,-€ erheben.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsleitung
2. die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a. dem Abteilungsleiter
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. es können noch drei weitere Mitglieder gewählt werden
2. Der Abteilungsleiter ist ein besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 11 der Vereinssatzung verwiesen.
3. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.
6. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung kann durch den Vorstand des Vereins ein Mitglied, bis zur nächsten Abteilungsversammlung, kommissarisch berufen werden.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung einberufen.
2. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
4. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c. Neuwahlen der Abteilungsleitung;
 - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
 - e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g. Änderung der Abteilungsordnung
 - f. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind in der Dropbox abzulegen und somit dem Vorstand zugänglich zu machen.

§ 11 Auflösung der Abteilung Tennis

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 14.03.2023 in Kraft